



HOCHSCHULE OSNABRÜCK
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

**3. Änderung der Studienordnung
für den Bachelorstudiengang
Öffentliche Verwaltung**

*Beschlossen vom Fakultätsrat der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften am 06.11.2024,
genehmigt vom Präsidium am 13.11.2024, veröffentlicht am 19.12.2024*

**§ 1
Geltungsbereich**

Mit dieser Ordnung wird die Studienordnung für den Bachelorstudiengang Öffentliche Verwaltung (B.A.) in der Fassung vom 12.04.2024 geändert.

**§ 2
Änderung**

In den folgenden sechs Modulen entfällt die unbenotete Prüfungsleistung „regelmäßige Teilnahme“:

- Grundlagen des Privatrechts für die öffentliche Verwaltung und der juristischen Methodenlehre
- Grundrechte sowie angewandte Fallstudien – Öffentliches Recht
- Differenzierung und Aufhebung von Verwaltungsakten sowie angewandte Fallstudien – Öffentliches Recht
- Grundlagen des allgemeinen Schuldrechts des BGB sowie angewandte Fallstudien – Privatrecht
- Ausgewählte Bereiche aus dem Schuldrecht des BGB sowie angewandte Fallstudien - Öffentliches Recht
- Verwaltungsbescheide und ihre Kontrolle sowie angewandte Fallstudien – Öffentliches Recht

Es wird ein neues Wahlpflichtmodul „China Summer University“ in den Wahlpflichtkatalog aufgenommen.

**§ 3
Inkrafttreten**

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Hochschule Osnabrück mit Wirkung zum Sommersemester 2025 in Kraft.



HOCHSCHULE OSNABRÜCK

UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

Studienordnung für den Bachelorstudiengang Öffentliche Verwaltung

Neubekanntmachung

*der Neufassung mit 3. Änderungsordnung ab 01.03.2025, veröffentlicht am 19.12.2024
mit Wirkung zum 01.03.2025*

§ 1

Verweis auf weitere Regelungen

Diese Studienordnung enthält die verbindlichen wesentlichen Regelungen für ein ordnungsgemäßes Studium des Studiengangs Öffentliche Verwaltung in Verbindung mit dem Besonderen Teil der Prüfungsordnung dieses Studiengangs sowie dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung der Hochschule Osnabrück. Sie legt Aufbau und Inhalt des Studiengangs insbesondere die Modulbezeichnungen, deren Semesterlage, die Anzahl der Prüfungsleistungen, die zur Auswahl stehenden Prüfungsarten und die Leistungspunkte verbindlich fest.

§ 2

Art und Umfang der Prüfungen

- (1) Art und Anzahl der benoteten und unbenoteten Prüfungsleistungen sowie die zugehörigen Prüfungsanforderungen des ersten Studienabschnitts sind in der Anlage 1 festgelegt.
- (2) Art und Anzahl der benoteten und unbenoteten Prüfungsleistungen sowie die zugehörigen Prüfungsanforderungen des zweiten Studienabschnitts sind in der Anlage 2 festgelegt.

§ 3

Übergangsregelungen

¹Studierende, die bis zum Sommersemester 2020 immatrikuliert wurden, können nach der bisher gültigen Prüfungs- und Studienordnung bis zum Ablauf des Wintersemesters 2024/2025 ihren Abschluss erwerben. ²Auf Antrag ist ein Wechsel in diese Prüfungs- und Studienordnung möglich, wobei die Prüfungsleistungen nur sukzessive ab dem Wintersemester 2020/2021 nach Studienverlaufsplan angeboten werden. ³Der Antrag ist spätestens 1 Monat vor Semesterende für das Folgesemester schriftlich beim Studierendensekretariat zu stellen. ⁴Nach Ablauf der Übergangsfrist werden die Studierenden automatisch auf diese Prüfungs- und Studienordnung übertragen. ⁵Für gemäß § 6 NHZG (Niedersächsisches Hochschulzulassungsgesetz) in höhere Fachsemester immatrikulierte Studierende ist diejenige Studien- und Prüfungsordnung gültig, die für Studierende gilt, die sich nach regulärem Studienverlaufsplan der Regelstudienzeit in diesem Fachsemester befinden und kein Antragsrecht wahrgenommen haben.

§ 4

Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Hochschule Osnabrück mit Wirkung zum Sommersemester 2025 in Kraft.



HOCHSCHULE OSNABRÜCK
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

**Anlagen zur Studienordnung
für den Bachelorstudiengang
Öffentliche Verwaltung**

ANLAGEN

Anlage 1: Studienverlaufsplan 1. Studienabschnitt

Anlage 2: Studienverlaufsplan 2. Studienabschnitt

Anlage 3: Wahlpflichtkatalog

Anlage 1

Studienverlaufsplan Bachelorstudiengang Öffentliche Verwaltung

1. Studienabschnitt

| Modul | Semester | | SWS | Leistungs- punkte | Prüfungsart | |
|---|----------|----|-----|----------------------|-----------------------------|------------|
| | 1. | 2. | | | PL ¹ | unb. PL |
| Grundlagen des Verwaltungshandelns im Rechtsstaat | X | | 4 | 5 | K2 | |
| Grundlagen des Privatrechts für die öffentliche Verwaltung und der juristischen Methodenlehre | X | | 4 | 5 | K2 | |
| Kommunalrecht | X | | 4 | 5 | K2/HA | |
| BWL und Managementtheorien des öffentlichen Sektors | X | | 4 | 5 | K2 | |
| Soziales Handeln in der öffentlichen Verwaltung und wissenschaftliches Arbeiten | X | | 4 | 5 | R | |
| Grundlagen der Sozialwissenschaften und Politik | X | | 4 | 5 | PFP ² /HA/ PR | |
| Verwaltungsverfahren- und allgemeines Gefahrenabwehrrecht | | X | 6 | 5 | K2 | |
| Grundrechte sowie angewandte Fallstudien – Öffentliches Recht | | X | 4 | 5 | K2/HA | |
| Begründung von öffentlichen Dienstverhältnissen | | X | 4 | 5 | K3/HA | |
| Grundlagen der Volkswirtschaftslehre | | X | 4 | 5 | K2/HA/ PFP ³ | |
| Buchführung und Jahresabschluss | | X | 4 | 5 | K2 | |
| Praxiszeit I (Teil 1) | | X | | 5 | | RT |
| Gesamt | | | | 60 | | |

Erklärung:

- ¹ Die Prüferin/ der Prüfer wählt eine kompetenzorientierte Prüfungsleistung.
- ² Die Portfolio-Prüfung umfasst insgesamt 100 Punkte und setzt sich aus einer einstündigen Klausur (K1) sowie einem Referat (R) zusammen. Die Klausur wird mit 50 Punkten (50 Prozent) und das Referat mit 50 Punkten (50 Prozent) gewichtet.
- ³ Die Portfolio-Prüfung umfasst insgesamt 100 Punkte und setzt sich aus einer einstündigen Klausur (K1) sowie einer Hausarbeit (HA) zusammen. Die Klausur wird mit 50 Punkten (50 Prozent) und die Hausarbeit wird mit 50 Punkten (50 Prozent) gewichtet.

| | |
|---------|-----------------------------|
| HA | Hausarbeit |
| K1 | einstündige Klausur |
| K2 | zweistündige Klausur |
| K3 | dreistündige Klausur |
| PBS | Praxisbericht, schriftlich |
| PFP | Portfolio Prüfung |
| PL | Prüfungsleistung |
| R | Referat |
| RT | Regelmäßige Teilnahme |
| unb. PL | unbenotete Prüfungsleistung |

Anlage 2
Studienverlaufsplan Bachelorstudiengang Öffentliche Verwaltung

2. Studienabschnitt

| Modul | Semester | | | | SWS | Leistungs- punkte | Prüfungsart | |
|--|----------|----|----|----|-----|----------------------|-------------------------|-----------------------|
| | 3. | 4. | 5. | 6. | | | PL ¹ | unb. PL |
| Praxiszeit I (Teil 2) | X | | | | | 5 | | PBS + RT |
| Differenzierung und Aufhebung von Verwaltungsakten sowie angewandte Fallstudien – Öffentliches Recht | X | | | | 4 | 5 | K3/HA | |
| Grundlagen des allgemeinen Schuldrechts des BGB sowie angewandte Fallstudien - Privatrecht | X | | | | 4 | 5 | K2/HA | |
| Inhalt, Veränderung und Beendigung von öffentlichen Dienstverhältnissen | X | | | | 4 | 5 | K4 | |
| Staatliches Haushaltsmanagement ² | X | | | | 4 | 5 | K2/M | |
| Kommunales Haushaltsmanagement ² | | | | | | | | |
| Wirtschaftlichkeitsrechnungen/Kosten- und Leistungsrechnung | X | | | | 4 | 5 | K2 | |
| Ausgewählte Formen des Verwaltungshandelns und Grundzüge des Europarechts | | X | | | 4 | 5 | K4 | |
| Ausgewählte Bereiche aus dem Schuldrecht des BGB sowie angewandte Fallstudien - Öffentliches Recht | | X | | | 4 | 5 | K2 | |
| Wahlpflichtmodul ³ | | X | | | 4 | 5 | s.u. Wahlpflichtkatalog | |
| Öffentlich-betriebliche Wertschöpfung | | X | | | 4 | 5 | K2/HA | |
| Finanzmanagement (staatlich) und Personalmanagement für die öffentliche Verwaltung ² | X | | | | 4 | 5 | K2/M | |
| Finanzmanagement (kommunal) und Personalmanagement für die öffentliche Verwaltung ² | | | | | | | | |
| Soziologie und Psychologie für die öffentliche Verwaltung | | X | | | 4 | 5 | PFP ⁴ | |
| Verwaltungsbescheide und ihre Kontrolle sowie angewandte Fallstudien – Öffentliches Recht | | | X | | 6 | 5 | K4 | |
| Seminar zu ausgewählten Rechtsgebieten | | | X | | 3 | 5 | R | |
| Wahlpflichtmodul ³ | | | X | | 4 | 5 | s.u. Wahlpflichtkatalog | |
| Verwaltungsmanagement | | | X | | 4 | 5 | K2/HA | |
| Praxisprojekt | | | X | | 1 | 5 | PFP ⁵ | |
| Digitalisierung in der öffentlichen Verwaltung | | | X | | 4 | 5 | K2 | |
| Praxiszeit II | | | | X | | 20 | | PSC + PR ⁶ |
| Bachelorarbeit | | | | X | | 10 | SAA und KQ | |

Erklärung:

- 1 Die Prüferin/ der Prüfer wählt eine kompetenzorientierte Prüfungsleistung.
- 2 Die Wahl der Belegung trifft der/die Studierende. Das Modul, welches als Erstes mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen wird, geht in die Berechnung der Endnote ein (sofern die Anmeldung nicht als Zusatzfach vorgenommen wurde).
- 3 Die Modulwahl erfolgt aus dem Wahlpflichtkatalog Öffentliche Verwaltung. Das Modul, welches als Erstes mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen wird geht in die Berechnung der Endnote ein.
- 4 Die Portfolio-Prüfung umfasst insgesamt 100 Punkte und setzt sich aus einer einstündigen Klausur (K1) sowie einem Referat zusammen. Die Klausur wird mit 40 Punkten (40 Prozent) und das Referat wird mit 60 Punkten (60 Prozent) gewichtet.
- 5 Die Portfolio-Prüfung umfasst insgesamt 100 Punkte und setzt sich aus einem schriftlichen Projektbericht (PSC) sowie einer Präsentation (PR) zusammen. Der Projektbericht wird mit 50 Punkten (50 Prozent) und die Präsentation mit 50 Punkten (50 Prozent) gewichtet.
- 6 Die Präsentation der Ergebnisse zur 2. Praxiszeit muss innerhalb der Praxiseinrichtung oder der Hochschule erfolgen.

| | |
|------------|---------------------------------------|
| HA | Hausarbeit |
| K1 | einstündige Klausur |
| K2 | zweistündige Klausur |
| K3 | dreistündige Klausur |
| K4 | vierstündige Klausur |
| M | Mündliche Prüfung |
| PBS | Projektbericht, schriftlich |
| PFP | Portfolio Prüfung |
| PL | Prüfungsleistung |
| PR | Präsentation |
| PSC | Projektbericht, schriftlich |
| R | Referat |
| RT | Regelmäßige Teilnahme |
| SAA und KQ | Studienabschlussarbeit und Kolloquium |
| s.u. | siehe unten |
| unb. PL | unbenotete Prüfungsleistung |

Anlage 3

Wahlpflichtkatalog für den Studiengang Öffentliche Verwaltung: Optionales Angebot an Wahlpflichtmodulen. Es kann nicht garantiert werden, dass jedes Modul angeboten wird.

| Wahlpflichtkatalog Öffentliche Verwaltung ¹ | | |
|--|---|--|
| Wahlpflichtbereich | Wahlpflichtmodule Angebot SoSe ² | Wahlpflichtmodule Angebot WiSe ² |
| Wirtschaftswissenschaften | Organisation und Prozessmanagement PL (K2/M) ³ , 4 SWS | Marketing für die öffentliche Verwaltung PL (K2/M) ³ , 4 SWS |
| | Rechnungswesen, Controlling, Steuerung PL (K2/PFP ⁶ /M) ³ , 4 SWS | Informationsmanagement PL (K2/M) ³ , 4 SWS |
| Rechtswissenschaften | Baurecht und kommunales Satzungsrecht oder sonstige ausgewählte Bereiche des besonderen Verwaltungsrechts PL (K2/R/M) ³ , 4 SWS | Sozialrecht sowie sonstige ausgewählte Bereiche des besonderen Verwaltungsrechts PL (K2/M/R) ³ , 4 SWS |
| | Verwaltungsrelevante Aspekte des Völker- und Europarechts PL (R/M) ³ , 4 SWS | Auslandsrechtskunde und Rechtsvergleichung PL (R/M) ³ , 4 SWS |
| International | Fremdsprachenmodul ⁴ PL (PFP), 4 SWS | International Aspects of Economics, Law, Politics and Social Sciences ⁵ PL (R/M) ³ , 4 SWS |
| | | China Summer University PL (PR/R/HA) ³ , 4 SWS |

Erklärung:

- 1 Die Wahl der Belegung trifft der/die Studierende. Es sind zwei unterschiedliche Module aus dem Wahlpflichtkatalog Öffentliche Verwaltung auszuwählen.
- 2 Das konkrete Angebot eines Semesters wird durch die Wahl der Studierenden bestimmt.
- 3 Nach Wahl der Prüferin / des Prüfers
- 4 Als Wahlpflichtmodul kann *ein* Fremdsprachenmodul absolviert werden. Wählbar ist eine Fremdsprache ab Niveau A1 aus dem curricular verankerten Fremdsprachenangebot der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, wenn dieses nicht bereits Pflichtbestandteil des Curriculums Öffentliche Verwaltung ist. Eine Ausnahme bildet das Modul Englisch. Dieses kann ab Niveaustufe B1 als Wahlpflichtmodul eingesetzt werden. Es ist Voraussetzung für das Modul „International Aspects of Economics, Law, Politics and Social Sciences“. Für die Zulassung zu einer Niveaustufe in den Fremdsprachen ist grundsätzlich das Bestehen der vorherigen Niveaustufe nachzuweisen oder die Zulassung muss über den Einstufungstest erworben worden sein. Deutsch als Sprache des Studiengangs Öffentliche Verwaltung kann dabei grundsätzlich nicht als Fremdsprache gewählt werden. Die Fremdsprache Chinesisch ist als Allgemeinsprache zu absolvieren.
- 5 Das Modul wird in englischer Sprache gelehrt. Als Voraussetzung muss das Sprachniveau B1 Englisch (empfohlen wird die Fachsprache Wirtschaft und Recht) abgeschlossen worden sein. Alternativ kann die Voraussetzung über den Einstufungstest Englisch mit einer Einstufung zu Niveau B2 nachgewiesen werden.
- 6 Die Portfolio-Prüfung umfasst 100 Punkte und setzt sich aus einer einstündigen Klausur (K1) sowie einer Präsentation (PR) zusammen. Die Klausur und die Präsentation werden jeweils mit 50 Punkten gewichtet.

| | |
|-----|----------------------|
| HA | Hausarbeit |
| K2 | zweistündige Klausur |
| M | Mündliche Prüfung |
| PFP | Portfolio Prüfung |
| PL | Prüfungsleistung |
| PR | Präsentation |
| R | Referat |